

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Dienst- und Werkleistungen

### 1. Geltungsbereich

a. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Dienst- und Werkleistungen (folgend: Aufträge/Bestellungen), die der Auftragnehmer für die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH (insgesamt nachfolgend: Auftraggeber genannt) erbringt.

### 2. Durchführung des Auftrages

a. Der Auftragnehmer kann Zeit, Ort und Art der Ausführung seiner Tätigkeit frei bestimmen.

b. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers und ist nicht in dessen Betriebsablauf eingebunden. Gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers und des Kunden hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

c. Vorgaben über die Zeit und den Ort der Leistungserbringung können sich allein aus dem Gegenstand des Auftrages ergeben. Ungeachtet dessen trägt der Auftragnehmer den für den Auftraggeber geltenden Geschäfts- und Arbeitszeiten in angemessener Weise Rechnung, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erfordert.

d. Vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. b dieser Bedingungen führt der Auftragnehmer den Auftrag mit seinen eigenen Arbeitsmitteln aus, die er auf eigene Kosten vorhält.

### 3. Pflichten des Auftragnehmers

a. Der Auftragnehmer führt den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nach dem aktuellen Stand der Technik und mit der größtmöglichen Sorgfalt fristgemäß, vollständig und fehlerfrei aus.

b. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Urheberrechten sind.

c. Der Auftraggeber kann den Einsatz bestimmter Mitarbeiter des Auftragnehmers aus berechtigten Gründen ablehnen, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass der Betriebsfrieden gestört wird oder Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen berührt sind.

d. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Leistungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Bei langfristigen Aufträgen gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber regelmäßig von sich aus jeweils zum Monatsende in Form von schriftlichen Arbeitsberichten, auf Verlangen jedoch jederzeit auch mündlich Auskunft über den Fortgang seiner Arbeiten. Ist absehbar, dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht fristgemäß abschließen kann, so hat er den Auftraggeber davon unverzüglich zu unterrichten. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag unbeschadet weitergehender Rechte ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung entziehen.

e. Der Auftragnehmer ist zu einer sorgfältigen Verwendung und Verwahrung der ihm vom Auftraggeber nach Maßgabe des § 4 Abs. b dieser Bedingungen überlassenen Arbeitsmittel verpflichtet und hat die Arbeitsmittel unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben, sobald er sie für den Auftrag nicht mehr benötigt.

f. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Durchführung des Auftrags alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

g. Er stellt insbesondere sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter und die von ihm für die Auftragsdurchführung hinzugezogenen Dritten (vgl. § 6 dieser Bedingungen), die EU Direktiven 1995/46/EC und 2002/58/EC einschließlich etwaiger Änderungen und die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §5 BDSG, sowie gegebenenfalls die einschlägigen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zum Schutz von Daten, beachten und die eingesetzten Personen entsprechend verpflichtet werden, insbesondere auch in Hinblick auf das Datenschutzinteresse der Kunden des Auftraggebers.

h. Der Auftragnehmer und die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH sind sich einig, dass im Rahmen des Auftrags zwischen Kunden und Auftragnehmer möglicherweise eine Auftragsverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG bzw. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorliegen kann. Die Entscheidung, ob ein Auftragsverarbeitungsverhältnis mit dem Subunternehmer vorliegt, trifft der Kunde. Der Auftragnehmer strebt den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG bzw. Art. 28 DS-GVO direkt mit dem Kunden an. Der Auftragnehmer und die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH stimmen überein, dass die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nicht als (Unter-)Auftragnehmer i.S.d. § 11 BDSG bzw. nicht als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DS-GVO im Rahmen der Auftrags Erfüllung gegenüber ihrem Kunden fungiert.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit Zugang zu seinen EDV-Anlagen ermöglichen, sofern dies zur Auftragsdurchführung erforderlich ist.

b. Ergibt sich aus dem Gegenstand des Auftrages, dass der Auftrag nur mit Arbeitsmitteln ausgeführt werden kann, deren Vorhaltung vom Auftragnehmer nicht erwartet werden kann (z.B. spezifisch vorinstallierte DV-Komponenten, individuelle Software etc.), so stellt der Auftraggeber diese Arbeitsmittel dem Auftragnehmer für die Dauer des Auftrages unentgeltlich zur Verfügung. Im Übrigen gilt § 2 Abs. d dieser Bedingungen.

c. Erfüllt der Auftraggeber seine vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht, so wird der Auftragnehmer in dem Umfang von seiner Leistungspflicht frei, in dem ihm die Leistung (einschließlich der vereinbarten Leistungszeiten) unmöglich ist, sobald er die Mitwirkungshandlung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich angemahnt hat. Der Auftragnehmer kann Neuverhandlungen über sich aus der Verletzung der Mitwirkungspflicht zwingend ergebende Änderungen des vereinbarten Zeitplans, der Preise oder anderer

Auftragsbedingungen verlangen. Einigen sich die Parteien nicht, sind beide Parteien berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Auftrag zurückzutreten, wobei das Recht des Auftraggebers unberührt bleibt, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Vertrag zu lösen (z. B. gem. § 649 BGB).

### 5. Hinzuziehung Dritter zur Erbringung der Leistung

a. Der Auftragnehmer führt den Auftrag persönlich oder durch seine eigenen Mitarbeiter aus.

b. Zieht der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers einen Dritten hinzu, so stellt er sicher, dass der Dritte ihm gegenüber denselben Verpflichtungen unterliegt, die ihn gegenüber dem Auftraggeber treffen. Er verpflichtet den Dritten insbesondere entsprechend den Abschnitten 3, 8, 9, 10, 15 und 16 dieser Bedingungen, und zwar mit der Maßgabe, dass dem Auftraggeber aus den in den genannten Bestimmungen enthaltenen Vertragsstrafversprechen nach seiner Wahl unmittelbar Ansprüche gegen den Dritten zustehen.

### 6. Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers

a. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BGB für alle Schäden, die er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber oder einem Dritten zufügt.

b. Der Auftragnehmer haftet nicht für die fehlerhafte Durchführung eines Auftrages, soweit die Fehlerhaftigkeit auf vom Auftraggeber gemachten falschen oder unvollständigen Informationen, Auftragspezifikationen oder Beistellungen (einschließlich der Geräte und Materialien der Kunden des Auftraggebers) beruht, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Fehlerhaftigkeit kannte oder nur infolge eigener Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, und er den Auftraggeber hierüber nicht unverzüglich unterrichtet hat.

**BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH**  
Geschäftsführer: Michael Meins  
Amtsgericht Hamburg: HRB 103376  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg  
www.bjc-its.de | info@bjc-its.de  
Ust-Id: DE 814941130 | St.-Nr: 42/724/01131

**Hamburg**  
Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
T +49 40 514007-0  
F +49 40 514007-200

**München**  
Bayerstraße 83  
80335 München  
T +49 89 458085-35  
F +49 89 458085-40

**Frankfurt**  
Fellnerstraße 7-9  
60322 Frankfurt a. M.  
T +49 69 9002843-22  
F +49 69 9002843-10

**Düsseldorf**  
Bahnstraße 16  
40212 Düsseldorf  
T +49 211 179221-0  
F +49 211 179221-10

**Bankverbindung**  
Commerzbank AG  
Konto: 102 336 500  
BLZ: 300 400 00  
BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE10300400000102336500

c. Führt der Auftragnehmer den Auftrag aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht aus oder nicht zu Ende, so hat er dem Auftraggeber den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere hat er dem Auftraggeber die durch die Beauftragung eines anderen Unternehmens oder durch die Einarbeitung einer qualifizierten Ersatzkraft entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

### 7. Versicherung des Auftragnehmers

a. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er während der Dauer der Auftragsdurchführung über einen ausreichenden Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung einer in der EU ansässigen Versicherungsgesellschaft wegen aller Schäden verfügt, deren Eintritt im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung typischer Weise zu besorgen ist. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Bestand des Deckungsschutzes jederzeit auf Verlangen nach.

### 8. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie den Inhalt des Auftrages streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages uneingeschränkt fort.

b. Alle Schriftstücke, Geschäftsunterlagen, Daten und Datenträger einschließlich aller eigenen Unterlagen und Entwürfe, die vom Auftragnehmer zur Durchführung eines Auftrages erstellt oder ihm hierzu vom Auftraggeber überlassen werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und vor jeder unbefugten Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Der Auftragnehmer hat die vorgenannten Gegenstände sowie alle hiervon gemachten Vervielfältigungen nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert, sowie jederzeit auf Aufforderung, an den Auftraggeber herauszugeben sowie alle auf seinen Datenspeichern vorhandenen Kopien unwiederbringlich zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht insofern nicht. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, dass er seiner Herausgabe- und Löschungspflicht vollständig nachgekommen ist.

c. Es ist dem Auftragnehmer gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt für einen anderen als den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

d. Sofern sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Aufträge eines Dritten bedient, ist er dafür verantwortlich, den Dritten sinngemäß auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

### 9. Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen

a. Der Auftragnehmer ist nicht daran gehindert, im Auftragszeitraum auch für andere Unternehmen tätig zu sein, sofern dadurch die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung des Auftrages nicht gefährdet ist. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber jedoch unverzüglich schriftlich an, sofern er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder während der Durchführung des Auftrages für ein in unmittelbarer Konkurrenz zum Auftraggeber stehendes Unternehmen oder für eine mit einem solchen Konkurrenzunternehmen verbundene Gesellschaft tätig ist oder beabsichtigt tätig zu werden. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Auftragsangebot zurückzuziehen oder den laufenden Auftrag mit sofortiger Wirkung bei Vergütung der bereits geleisteten Arbeiten zu kündigen.

b. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die von der vorstehenden Anzeigepflicht betroffenen Konkurrenzunternehmen bekannt.

c. Für jeden Verstoß gegen die Anzeigepflicht aus § 10 Abs. 1 dieser Bedingungen hat der Auftragnehmer (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) an den Auftraggeber Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 zu zahlen, jedoch maximal in Höhe des Auftragsvolu-

mens. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### 10. Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte

a. Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte, die Ergebnis der von dem Auftragnehmer durchgeführten Leistungen sind oder in Zusammenhang damit entstanden sind, stehen ausschließlich dem Auftraggeber bzw. dem Endkunden zur Verfügung. Dies gilt auch für urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse. Mit dem Honorar sind alle Vergütungsansprüche aus Urheberrechten abgegolten. Der Auftraggeber kann jederzeit die Herausgabe solcher Ergebnisse verlangen. Die Rechte gehen - soweit gesetzlich zulässig - spätestens mit Beendigung des Auftrages in Form eines ausschließlichen, frei übertragbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechts auf den Auftraggeber über.

b. Soweit der Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung Mitarbeiter oder Dritte hinzuzieht, stellt er sicher, dass dem Auftraggeber die vorgenannten Rechte in gleicher Weise zustehen, wobei der Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die einschlägigen Bestimmungen der zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bzw. Dritten bestehenden Verträgen nehmen kann. Sofern erforderlich, verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die genannten Rechte auf seine Kosten.

c. Mit der vom Auftraggeber gezahlten Vergütung sind alle etwaigen Ansprüche wegen Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechten abgegolten.

### 11. Vergütung

a. Mit der bei Auftragserteilung vereinbarten Vergütung sind sämtliche dem Auftragnehmer entstehende Kosten abgegolten. Die Vergütung von Reise- und Übernachtungskosten bestimmt sich ausschließlich nach Maßgabe des § 13 dieser Bedingungen; andere Spesen (Telefonkosten, Verpflegungskosten etc.) werden dem Auftragnehmer nicht erstattet.

b. Abzurechnen ist nach dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistungen. Ein bei der Auftragserteilung genannter Gesamtpreis ist unverbindlich.

c. Die bei der Auftragserteilung angegebenen Mengensätze beruhen auf einer nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung der sich aus dem Auftragsgegenstand ergebenden Anforderungen; eine Abweichung des tatsächlich erforderlichen Leistungsumfanges bleibt allerdings möglich. Der Auftragnehmer darf die Mengensätze nur überschreiten, wenn der Auftraggeber schriftlich zugestimmt hat. Solange die Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer bei Erreichen der Mengensätze seine Tätigkeiten einzustellen und dies dem Auftraggeber rechtzeitig vorher anzukündigen. Ist abzusehen, dass die Mengensätze überschritten werden, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, den Auftrag unter Berücksichtigung des § 649 BGB zu kündigen oder ein Änderungsverlangen nach § 5 zu unterbreiten.

d. Der Auftragnehmer gibt die geleisteten Arbeitsstunden/Arbeitstage in der Rechnung unter Hinweis auf den zugrundeliegenden Auftrag an. Die berechnete Umsatzsteuer ist dabei gesondert auszuweisen. Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten Leistungen sowie die nach Maßgabe des § 13 berechneten Spesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen.

e. Für den angefallenen Arbeitsaufwand sowie die nach § 13 erstattungsfähigen Spesen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils zum Ende eines Kalendermonats eine Zwischenrechnung bzw. am Projekteende eine Schlussrechnung. Auf diese Rechnung leistet der Auftraggeber Zahlungen unter Vorbehalt der vollständigen Abrechnung durch die vom Auftragnehmer nach Beendigung des Auftrages zu stellende Schlussrechnung sowie der Schlussabnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

f. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich, spätestens am letzten Werktag eines Monats bzw. am letzten Tag eines Auftrages. Abrechnungsgrundlage ist ein vom Kun-

den/Endkunden unterschriebener Leistungsnachweis, der als Anhang der Rechnung beizufügen ist. Ggf. abweichend erfolgt der Nachweis der Leistungen in einem vom Auftraggeber zu bestimmenden System.

g. Der Auftraggeber überweist die Rechnungsbeträge binnen 30 Tagen nach Prüfung auf ein vom Auftragnehmer angegebene Konto in der Bundesrepublik Deutschland.

h. Ansprüche des Auftragnehmers aus seiner Auftragstätigkeit verjähren binnen eines Jahres nach ihrer Entstehung.

## 12. Nebenkosten

a. In der Bestellung/Auftrag vereinbarten Vergütung sind alle etwaigen Nebenkosten enthalten, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen.

## 13. Abnahme und Gewährleistung bei Werkverträgen

Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Werkleistung (§§ 633 ff. BGB) schuldet, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Nach Beendigung des Auftrages übergibt der Auftragnehmer das Werk an den Auftraggeber. Der Auftraggeber überprüft das Werk und erstellt ein Abnahmeprotokoll. Bei vertragsgemäßer Auftragsabnahme erklärt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme. Nach der Abnahme haftet der Auftragnehmer für einen Zeitraum von 12 Monaten für Mängel, die an dem Werk auftreten, sofern diese nicht auf unsachgemäße Behandlung oder Veränderung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

b. Stellt der Auftraggeber Mängel fest, so setzt es dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Nachbesserungsversuche abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen.

c. Wenn vereinbart ist, dass das geschuldete Werk in Teilen zu übergeben und abzunehmen ist, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

## 14. Laufzeit; Kündigung

a. Sofern nicht anderes vereinbart ist, kann der Auftrag von jeder Partei mit einer Frist von 12 Werktagen schriftlich gekündigt werden. Das Recht des Auftraggebers zur vorzeitigen fristlosen Kündigung nach Maßgabe des § 649 BGB sowie die beiderseitige Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere im Falle der drohenden oder eingetretenen Insolvenz der anderen Partei, bleibt unberührt.

b. Bis zu einer vorzeitigen Beendigung des Auftrages erbrachte Teilleistungen des Auftragnehmers, sind auf der Basis der bis dahin von beiden Parteien abgezeichneten Leistungsnachweise des Auftraggebers zu vergüten, sofern diese Teilleistungen für den Auftraggeber verwertbar sind. Bei der vorzeitigen Kündigung eines Werkvertrages bestimmt sich die Vergütung nach § 649 BGB.

## 15. Abwerbung von Personal

a. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sich während der Durchführung des Auftrages sowie für eine Folgezeit von einem Jahr gegenseitig kein Personal abzuwerben.

## 16. Kundenschutz

a. Der Auftragnehmer darf in der Bundesrepublik Deutschland ohne Einverständnis des Auftraggebers während der Durchführung des Auftrages sowie für eine Folgezeit von 12 Monaten, weder in eigenem noch in fremden Namen, ein Vertragsverhältnis mit einem Unternehmen eingehen, mit dem er im Rahmen seiner Auftragstätigkeit für den Auftraggeber in direkten oder mittelbaren Kontakt kommt, es sei denn, dass er mit dem Unternehmen bereits vor seiner Auftragstätigkeit für den Auftraggeber in geschäftlichem Kontakt stand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, solche Unternehmen während des genannten Zeitraumes nicht für eigene Leistungen oder Leistungen Dritter zu werben, die der Auftraggeber diesen Unternehmen selbst anbietet.

Jede Vorkennntnis ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b. Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Kundenschutzbestimmungen (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs) zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000, jedoch maximal in Höhe des Auftragsvolumens.

## 17. Sonstiges

a. Änderungen eines Auftrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

b. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.

d. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an einem gesetzlich begründeten Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

e. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH

### BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH

Geschäftsführer: Michael Meins  
Amtsgericht Hamburg: HRB 103376  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg  
www.bjc-its.de | info@bjc-its.de  
Ust-Id: DE 814941130 | St.-Nr: 42/724/01131

### Hamburg

Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
T +49 40 514007-0  
F +49 40 514007-200

### München

Bayerstraße 83  
80335 München  
T +49 89 458085-35  
F +49 89 458085-40

### Frankfurt

Fellnerstraße 7-9  
60322 Frankfurt a. M.  
T +49 69 9002843-22  
F +49 69 9002843-10

### Düsseldorf

Bahnstraße 16  
40212 Düsseldorf  
T +49 211 179221-0  
F +49 211 179221-10

### Bankverbindung

Commerzbank AG  
Konto: 102 336 500  
BLZ: 300 400 00  
BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE10300400000102336500